

## **Förderrichtlinie Klimafonds**

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziel .....	4
2	Geltungsbereich .....	4
3	Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	5
3.1	Bindung an die Satzung des DAV .....	5
3.2	Beachtung von DAV-Grundsätzen .....	5
3.3	Nachweis der Gemeinnützigkeit .....	5
3.4	Zweckbindung der Fördermittel .....	6
4	Finanzierung .....	6
4.1	Höhe der Förderung .....	6
4.2	Eigenleistung .....	6
4.3	Mehrfachförderungen .....	6
4.4	Bruttoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung .....	6
4.5	Förderbonus bei Bilanzierung .....	7
5	Förderfähige Maßnahmen .....	7
5.1	Beratungs- und Unterstützungsleistungen .....	7
5.2	Innovative Maßnahmen und Pilotprojekte .....	7
5.3	Entwicklung von übergeordneten Betriebskonzepten für Vereinsgebäude .....	8
5.4	Photovoltaikanlagen und Batteriespeichersysteme .....	8
5.5	Energieeffizienzmaßnahmen am und im Gebäude .....	9
5.6	Tausch / Installation Heizungstechnik .....	9
5.7	Weitere Anlagen zur Erneuerbaren Stromerzeugung .....	9
5.8	(Elektrische) Lastenräder .....	10
5.9	Infrastruktur für nachhaltige Mobilität .....	10
5.10	Bildungsmaßnahmen und Aktionen .....	10
5.11	Umweltbildungskonzepte .....	11
5.12	Pilot-Projekte zum CO2-Ausgleich .....	11
5.13	Dach- und Fassadenbegrünung .....	12
6	Antragsstellung .....	12
6.1	Voraussetzung für die Antragsstellung .....	12
6.2	Allgemeine Antragsunterlagen .....	12
6.3	Termine für die Antragsstellung .....	13

6.4	Fehlende Fördervoraussetzungen.....	13
7	Bewilligung.....	13
7.1	Bewilligungsverfahren .....	13
7.2	Förderbescheid .....	13
8	Verwendungsnachweise und Auszahlung .....	13
8.1	Beginn der Maßnahmen .....	13
8.2	Verwendungsnachweis .....	14
8.3	Verwendungszeitraum für bewilligte Förderungen .....	15
9	Darlehen für Klimaschutzmaßnahmen .....	15
10	Schlussbestimmung .....	15

## Vorbemerkung

Seit 2021 wird der DAV-Klimafonds durch den Klimabeitrag der Sektionen gespeist. Mit Beschluss der Hauptversammlung 2025 sollen ausschließlich Projekte gefördert werden, die dem Klimaschutzkonzept und der jeweils gültigen Richtlinie zur Bewirtschaftung des Klimafonds entsprechen. Der Klimafonds ist ein internes Anreizsystem des DAVs, um Sektionen und regionale Untergliederungen bei Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und zu motivieren.

## Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in drei Teile:

- Richtlinientext **grau hinterlegt** – Änderungen durch die Hauptversammlung
- Durchführungsanweisung – Änderungen durch das Präsidium
- Kommentar (*kursiv*) – Änderungen durch die Bundesgeschäftsstelle

## 1 Ziel

Durch den Klimafonds werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte im DAV gefördert, die im Einklang mit der Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstrategie des DAV stehen, durch die vorwiegend Treibhausgasemissionen reduziert werden und somit zum Klimaziel des DAV beitragen.

## 2 Geltungsbereich

Antragsberechtigt sind Sektionen, Zusammenschlüsse von Sektionen und regionale Untergliederungen (Landes-/Bergsportfachverbände).

Fördergegenstand sind Maßnahmen, die den oben genannten Zielen entsprechen. Dazu zählen:

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch externe Dienstleister, z.B. Machbarkeitsstudien, Bilanzierung von Baumaßnahmen, Energieberatungen
- Innovative Maßnahmen und Pilotprojekte in den Handlungsfeldern Mobilität, Infrastruktur, Verpflegung, Kommunikation und Bildung, z.B. Hüttentechnik, ergänzende Mobilitätsangebote
- Entwicklung von übergeordneten Konzepten, z.B. Betriebskonzepte auf Hütten und in Kletteranlagen, Umweltbildungskonzepte
- Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichersysteme
- Energieeffizienzmaßnahmen am und im Gebäude, z.B. Dämmung, Tausch von Fenstern
- Tausch / Installation Heizungstechnik
- Weitere Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung
- (Elektrische) Lastenräder
- Infrastruktur für nachhaltige Mobilität
- Bildungsmaßnahmen und Aktionen
- Umweltbildungskonzepte

- Pilot-Projekte zu CO<sub>2</sub>-Ausgleich

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen, deren Projektsumme kleiner als 2.000 € ist (Ausnahme sind Bildungs- und Beratungsleistungen mit einer Mindestsumme von 500 Euro)
- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Förderzielen stehen
- Maßnahmen, die bereits eine Förderung aus dem Klimafonds erhalten haben
- Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Umsetzung anerkannter gemeinnütziger Zwecke dienen, dürfen nicht gefördert werden

*Im Weiteren wird für Antragssteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen und regionale Untergliederungen gemeint.*

### 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### 3.1 Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten.

#### 3.2 Beachtung von DAV-Grundsätzen

Maßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen Grundsätze beachtet. Insbesondere sind dies:

- das Leitbild
- das Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport
- das Grundsatzprogramm Bergsport
- die Nachhaltigkeitsstrategie
- die Klimaschutzstrategie
- das Klimaschutzkonzept

#### 3.3 Nachweis der Gemeinnützigkeit

Maßnahmen fördert der Bundesverband nur gegenüber der als gemeinnützig anerkannten Sektion, wenn die betreffende Maßnahme den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbands und der Sektion entspricht.

Durchführungsanweisung zu 3.3:

Die Sektion legt die entsprechenden Nachweise zur Gemeinnützigkeit bei Antragstellung vor (gültiger Freistellungsbescheid, vorläufige Bescheinigung).

## 3.4 Zweckbindung der Fördermittel

Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Wird dagegen verstößen, behält sich der Bundesverband eine Rückforderung von Fördergeldern vor.

## 4 Finanzierung

### 4.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Fördergegenstand und kann unter Punkt 5 eingesehen werden. Die Fördersumme bezieht sich immer auf die Gesamtkosten der Maßnahme abzüglich anderer externer Förderungen.

### 4.2 Eigenleistung

Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Präsidium festgelegt.

### 4.3 Mehrfachförderungen

Die Kombination mit Mitteln anderer Fördermittelgeber als dem DAV ist möglich. Die Förderung aus dem Klimafonds bezieht sich auf die verbleibende Summe (siehe 4.2). Für die Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften anderer Förderprogramme hat der Fördermittelempfänger selbstständig Sorge zu tragen. Bei der Kostenaufstellung sind externe Förderungen anzugeben.

Durchführungsanweisung zu 4.3:

Projekte, die durch die „Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen“ des DAV für Hütten mit weniger als 50 Prozent gefördert werden und den geförderten Maßnahmen der vorliegenden Richtlinien entsprechen, können durch den Klimafonds aufgestockt werden. Maßgebend dafür sind die Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Klimaschutzmaßnahmen für Künstliche Kletteranlagen können, soweit sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen, ebenfalls über den Klimafonds gefördert werden.

### 4.4 Bruttoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Förderung bezieht sich auf Beträge mit Mehrwertsteuer. Sollte die Sektion für die Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt sein, bezieht sich die Förderung auf die Nettokosten.

## 4.5 Förderbonus bei Bilanzierung

Sktionen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine abgeschlossene Bilanzierung nach Vorgaben des Bundesverbandes vorlegen, erhalten eine Erhöhung der Förderung um 10 Prozent.<sup>1</sup> Es gelten jedoch weiterhin die maximalen Fördersummen. Die Bilanzierung muss zum letztmöglichen Bilanzjahr erfolgt sein.

## 5 Förderfähige Maßnahmen

Im Folgenden sind alle förderfähigen Maßnahmen sowie die Förderhöhen, einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung und weitere Hinweise aufgeführt. Den Sktionen ist vorbehalten auch für andere Maßnahmen einen Antrag zu stellen, wenn diese den Zielen der Förderrichtlinie entsprechen. Die Entscheidung über solche Einzelfälle obliegt dem Präsidium.

### 5.1 Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Was wird gefördert?	Gefördert werden Beratungsleistungen wie Energieberatungen, Energieaudits oder die Bilanzierung von Baumaßnahmen. Ebenso förderfähig sind externe Leistungen, die die Sktionen beim Start in den Klimaschutz unterstützen oder die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen begleiten.
Wie hoch ist die Förderung?	50% der förderfähigen Kosten bis max. 10.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> </ul>
Hinweise & Infos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hier gilt ein Mindestbetrag von 500 Euro</li> <li>• Eigenleistungen sind ausgeschlossen</li> </ul>

### 5.2 Innovative Maßnahmen und Pilotprojekte

Was wird gefördert?	Gefördert werden neue, ideenreiche oder innovative Maßnahmen und Projekte im DAV, die im Einklang mit der Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstrategie des DAV stehen und die die Erreichung des übergeordneten Ziels der Klimaneutralität unterstützen. Hierunter fällt zum Beispiel die erstmalige Nutzung/Einsatz neuer Technologie im DAV oder die Entwicklung eigener Ideen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen.
---------------------	--

<sup>1</sup> Beispielsweise erhöht sich bei Beantragung einer Beratungsleistung die Fördersumme von 50 auf 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Wie hoch ist die Förderung?	50% der förderfähigen Kosten bis max. 50.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Beschreibung der Maßnahme/Projekt inkl. Angaben zur erwartenden CO2-Einsparung</li> </ul>
Hinweise & Infos	Zur Auswahl und Bewertung der Maßnahmen werden die Kriterien Einsparung von Treibhausgasemissionen, Innovationsgrad, Reproduzierbarkeit im DAV und Kosteneffizienz herangezogen. Als Orientierung kann die Bewertungsmatrix (siehe DAVintern) herangezogen werden.

### 5.3 Entwicklung von übergeordneten Betriebskonzepten für Vereinsgebäude

Was wird gefördert?	Gefördert werden Betriebskonzepte mit dem Ziel eines nachhaltigen, klimaneutralen oder klimaschonenden Betriebs der Einrichtungen.
Wie hoch ist die Förderung?	50% der förderfähigen Kosten bis max. 50.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Beschreibung Konzeptidee inkl. Angaben zur erwartenden CO2-Einsparung</li> </ul>

### 5.4 Photovoltaikanlagen und Batteriespeichersysteme

Was wird gefördert?	Gefördert werden Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden oder Balkonkraftwerke sowie Batteriespeicher.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 25.000 Euro bei Photovoltaikanlagen und bis max. 10.000 € bei Batteriespeichern
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> <li>• Geschätzter Eigenverbrauch (Versorgungskonzept)</li> </ul>
Hinweise & Infos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pacht- oder Leasingmodelle sind von der Förderung ausgeschlossen.</li> <li>• Die Stromerzeugung der Anlage muss zu mind. 80 Prozent der Eigenversorgung des Gebäudes dienen.<sup>2</sup></li> <li>• Solarmodule inkl. zum Betrieb notwendige Komponenten und Speicher sind umsatzsteuerfrei<sup>3</sup></li> </ul>

<sup>2</sup> Bei einer niedrigeren Eigenverbrauchsquote wird die Gemeinnützigkeit der Sektion gefährdet.

<sup>3</sup> [Bundesfinanzministerium - FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“](#)

## 5.5 Energieeffizienzmaßnahmen am und im Gebäude

Was wird gefördert?	Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung am und im Gebäude, sofern das Gebäude überwiegend den Vereinszwecken dient. Dazu zählen zum Beispiel die Dämmung von Wänden, der Tausch von Türen, die Optimierung der Heizungstechnik oder der Tausch der Beleuchtung.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 25.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> <li>• Angabe zu Energie-/CO2-Einsparung durch Maßnahme</li> </ul>
Hinweise & Infos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieeffizienzmaßnahmen werden auch von der BAFA mit bis zu 20% gefördert.</li> <li>• Ebenso gibt es eine LED-Förderung über die Kommunalrichtlinie.</li> </ul>

## 5.6 Tausch / Installation Heizungstechnik

Was wird gefördert?	Gefördert wird der Tausch bestehender oder die Neuinstallation von Heizungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden oder diese nutzen, sofern das Gebäude überwiegend den vereinszwecken dient. Dazu zählen z.B. der Einbau von Wärmepumpen oder die Installation von Solarthermieanlagen.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 25.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> <li>• Nachweis über den Betrieb der Heizung mit mind. 65% Erneuerbaren Energien</li> <li>• Nachweis der CO2-Einsparung durch Maßnahme</li> </ul>

## 5.7 Weitere Anlagen zur Erneuerbaren Stromerzeugung

Was wird gefördert?	Gefördert werden Anlagen oder Technologien, die erneuerbaren Strom erzeugen und zur Versorgung sektionseigener Infrastruktur, die überwiegen den Vereinszwecken dient, genutzt werden.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 25.000 Euro

Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> <li>• Geschätzter Eigenverbrauch (Versorgungskonzept)</li> </ul>
Hinweise & Infos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pacht- oder Leasingmodelle sind von der Förderung ausgeschlossen.</li> <li>• Die Stromerzeugung der Anlage muss zu mind. 80 Prozent der Eigenversorgung des Gebäudes dienen.<sup>4</sup></li> </ul>

## 5.8 (Elektrische) Lastenräder

Was wird gefördert?	Gefördert wird der Kauf von (elektrischen) Lastenrädern, die ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 5.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> <li>• Kurze Beschreibung zur Nutzung/Einsatz des Fahrzeugs</li> </ul>

## 5.9 Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

Was wird gefördert?	Gefördert werden Infrastrukturmaßnahmen, die dazu beitragen, die An- und Abreise zur Einrichtung (z.B. Kletterhalle) nachhaltiger und klimaschonender zu gestalten. Dazu zählen z.B. der Aufbau von Mobilitätsstationen, Radabstellanlagen oder Abfahrtsbildschirme an DAV-Standorten.
Wie hoch ist die Förderung?	30 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 10.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Angebot oder Kostenvoranschlag</li> <li>• Beschreibung der Maßnahme</li> </ul>

## 5.10 Bildungsmaßnahmen und Aktionen

Was wird gefördert?	Gefördert werden Bildungsmaßnahmen oder Aktivitäten, die sich mit den Themen Klimaschutz und Klimawandel beschäftigen und für ein emissionssparendes Verhalten sensibilisieren.
---------------------	---

<sup>4</sup> Bei einer niedrigeren Eigenverbrauchsquote wird die Gemeinnützigkeit der Sektion gefährdet.

Wie hoch ist die Förderung?	30 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 10.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Beschreibung der Maßnahme/Projekt</li> </ul>
Hinweise & Infos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hier gilt ein Mindestbetrag von 500 Euro Gesamtkosten</li> <li>• Bei Gestaltung der Maßnahme müssen die <a href="#">Hinweise zum Steuerrecht</a> beachtet werden.</li> </ul>

## 5.11 Umweltbildungskonzepte

Was wird gefördert?	Gefördert werden übergeordnete Umweltbildungskonzepte, die Sektionen selbst entwickeln und die auch in anderen Sektionen angewendet werden können. Auch hier müssen Klimaschutz und Klimawandel thematisiert und für ein emissionssparendes Verhalten sensibilisiert werden.
Wie hoch ist die Förderung?	50 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 50.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Beschreibung der Konzeptidee und der anschließenden Umsetzung</li> </ul>
Hinweise & Infos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hier gilt ein Mindestbetrag von 500 Euro Gesamtkosten</li> </ul>

## 5.12 Pilot-Projekte zum CO2-Ausgleich

Was wird gefördert?	Gefördert werden eigene innovative Lösungen bzw. Ansätze oder Untersuchungen der Sektionen zur Speicherung von CO <sub>2</sub> (Erkenntnisgewinn für den Gesamtverband). Unterstützt werden dabei ausschließlich regionale und naturbasierte Lösungen. Der Kauf von Zertifikaten oder Ausgleichszahlungen sind nicht förderfähig.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 25.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Beschreibung der Konzeptidee inkl. Angaben zur erwartenden CO<sub>2</sub>-Speicherung und Finanzierungskonzept</li> <li>• Kostennachweis oder -schätzung</li> </ul>

## 5.13 Dach- und Fassadenbegrünung

Was wird gefördert?	Gefördert werden Dach- oder Fassadenbegrünungen an sektionseigenen Gebäuden. Darunter fallen Bepflanzung und Bedeckung von Gebäudefassaden oder Dächern mit Pflanzen, welche direkt an der Außenseite der Gebäude oder auf den Dächern wachsen.
Wie hoch ist die Förderung?	20 Prozent der förderfähigen Kosten bis max. 25.000 Euro
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebenes Antragsformular</li> <li>• Beschreibung der Maßnahme</li> <li>• Kostennachweis oder -schätzung</li> </ul>

## 6 Antragsstellung

### 6.1 Voraussetzung für die Antragsstellung

Die Förderung des Bundesverbands ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die fachliche Beratung durch den Bundesverband ist frühzeitig wahrzunehmen. Dieses Beratungsgespräch ist Voraussetzung für eine spätere Förderung und ist vor Vergabe erster Planungsaufträge zu führen.
- Der satzungsgemäß unterzeichnete Antrag für die geplante Maßnahme ist vollständig mit den vorgeschriebenen Unterlagen beim Bundesverband einzureichen.
- Maßnahmen, für die Mittel beantragt werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder beauftragt, begonnen noch schon durchgeführt worden sein.
- Alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen sind von der Sektion einzuholen. Der Bundesverband kann deren Vorlage bei Bedarf verlangen.
- Die Projektsumme ist höher als 2.000 € (Ausnahme Beratungs- und Bildungsleistungen, siehe Punkt 5.1, 5.10 und 5.11)
- Pro Kalenderjahr können zwei inhaltlich eigenständige Anträge pro Sektion an den Klimafonds gestellt werden. Ausnahmen sind möglich und vom Präsidium vorab gesondert zu genehmigen.

### 6.2 Allgemeine Antragsunterlagen

Mit jedem Antrag muss das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular eingereicht werden. Zusätzlich benötigte Unterlagen sind abhängig von der beantragten Maßnahme und können unter Punkt 5 eingesehen werden.

## 6.3 Termine für die Antragsstellung

Durchführungsanweisung zu 6.3: Die Frist zur Einreichung vollständiger Anträge ist das jeweilige Quartalsende. Das Präsidium tagt i.d.R. alle sechs Wochen. Die eingereichten Unterlagen werden von der Bundesgeschäftsstelle zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung vorbereitet.

## 6.4 Fehlende Fördervoraussetzungen

Sind die Antragsüberlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag dem Präsidium oder der Geschäftsleitung nicht zur Bewilligung vorgelegt.

# 7 Bewilligung

## 7.1 Bewilligungsverfahren

Alle eingehenden Anträge werden durch die Bundesgeschäftsstelle geprüft und ggf. bewertet. Für die Förderung wird eine entsprechende Empfehlung erarbeitet. Anträge bis zu einer Projektsumme von 25.000 € bewilligt grundsätzlich die Geschäftsleitung, darüberhinausgehende das Präsidium.

Durchführungsanweisung zu 7.1:  
Die Vergabe der Fördermittel setzt voraus, dass ausreichend Fördermittel vorhanden sind. Die Mittel werden jedes Jahr chronologisch nach Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen vergeben.

## 7.2 Förderbescheid

Nach Bewilligung durch das Präsidium bzw. die Geschäftsleitung erhält die Sektion einen Förderbescheid. Das Präsidium bzw. die Geschäftsleitung kann zusätzliche, maßnahmenspezifische Auflagen beschließen, die von der Sektion einzuhalten sind.

Durchführungsanweisung zu 7.2:

Der Förderbescheid (Bewilligungsschreiben) wird durch die Geschäftsbereichsleitung der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen ausgestellt.

# 8 Verwendungsnachweise und Auszahlung

## 8.1 Beginn der Maßnahmen

Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Bewilligungszusage durch das Präsidium begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

Die Geschäftsbereichsleitung kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn darf nur auf Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragssteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist innerhalb eines Jahres über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Durchführungsanweisung zu 8.1: Die Vergabe von Leistungen wird als Maßnahmenbeginn gewertet. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte und vorbereitende Maßnahmen.

## 8.2 VerwendungsNachweis

Für die Auszahlung der Fördermittel sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnungen von Fremdleistungen
- Eigenleistungsnachweise
- Fotos
- Bei nicht-baulichen Maßnahmen: Beschreibung der Maßnahmen
- Dokumentation der Maßnahme als Best-Practice-Beispiel zur Verwendung der Kommunikation im Bundesverband

*Für die Dokumentation der Maßnahme als Best-Practice-Beispiel wird vom Bundesverband eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Diese sollte von der Sektion verwendet werden.*

Durchführungsanweisungen zu 8.2:

- **Auszahlungstermine:** Die Auszahlungen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
- **Kostennachweis:** Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme sind rechnungsmäßig zu belegen.
- **Dokumentation Eigenleistungen:** Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer\*innen, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.
- **Stundensatz für Eigenleistungen:** Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Präsidium festgelegt. Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten und Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.
- **Art der Belege:** Als Belege sind Fotokopien oder Scans der Originalrechnungen verwendbar.
- **Form der Rechnungsfreigabe:** Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einer hierzu beauftragten Person als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt werden.
- **Gutschrift:** Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Förderbetrag gutgeschrieben.
- **Kostenunterschreitung:** Werden die förderfähigen Kosten unterschritten, so wird die zugesagte Förderung im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zur der Fördersumme gekürzt.

- **Kostenüberschreitung:** Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren.

### **8.3 Verwendungszeitraum für bewilligte Förderungen**

Der Verwendungszeitraum beginnt mit der Bewilligung durch das Präsidium und endet am 31. Dezember des Folgejahres. Bei mehrjährigen Pilotprojekten endet der Bewilligungszeitraum am 31. Dezember des Folgejahres nach Projektende. Der Maßnahmenbeginn und die Verwendung der Fördermittel sind innerhalb des Verwendungszeitraums vollständig nachzuweisen. Nach Ablauf der Verwendungsfrist erlischt die Bewilligung und der Anspruch auf Fördermittel. Auf Antrag kann der Verwendungszeitraum durch das Präsidium bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres einmalig verlängert werden.

### **9 Darlehen für Klimaschutzmaßnahmen**

Für Klimaschutz-Maßnahmen, die nicht durch den DAV-Klimafonds gefördert werden oder für die die Sektion zusätzliche Unterstützung benötigt, kann ein Darlehen beantragt werden. Für diesen Zweck besteht ein Darlehensbudget für Darlehensausreichungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren für Darlehenssummen ab 10.000 € und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren für Darlehenssummen zwischen 5.000 € und 10.000 €. Mindestbetrag für ein Darlehen ist 5.000 €. Voraussetzung für die Genehmigung des Darlehens ist die Einhaltung der Förderziele.

### **10 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2025 verabschiedet und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Richtlinien.